

Aktenzeichen: 3 AZR 896/06
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 27. Mai 2008
- 3 AZR 896/06 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 15. Dezember 2005
- 22 Ca 7151/05 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 18. Juli 2006
- 9 (5) Sa 227/06 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichwort:

Auslegung einer Protokollnotiz

Gesetz:

Protokollnotiz III zum Tarifvertrag über Wechsel und Förderung Nr. 2 vom
27. Juni 1998 (TV WeFö Nr. 2)

Leitsätze:

keine

Hinweise des Senats:

Parallelsachen 27. Mai 2008 - 3 AZR 893/06 - (führend), - 3 AZR
894/06 -, - 3 AZR 895/06 -, - 3 AZR 896/06 - (vorliegend), - 3 AZR
897/06 -, - 3 AZR 898/06 -, - 3 AZR 899/06 -, - 3 AZR 900/06 -, - 3 AZR
901/06 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



3 AZR 896/06
9 (5) Sa 227/06
Landesarbeitsgericht
Köln

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
27. Mai 2008

URTEIL

Kaufhold, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

pp.

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 2008 durch den Richter am Bundesarbeitsgericht Krehmelmer als Vorsitzenden, den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Zwanziger, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Schlewing sowie die ehrenamtlichen Richter Hauschild und Fasbender für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 18. Juli 2006 - 9 (5) Sa 227/06 - insoweit aufgehoben und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, als unter 1. a) festgestellt wurde, dass die Beklagte verpflichtet ist, auch für die Zeit nach dem 31. Juli 2005 Versicherungsbeiträge für die Loss-of-Licence-Versicherung mit einer über den Betrag von 25.565,00 Euro hinausgehenden Versicherungssumme zu zahlen. Im Übrigen wird die Revision der Beklagten zurückgewiesen.
2. Das auf die Berufung der Klägerin teilweise abgeänderte Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 15. Dezember 2005 - 22 Ca 7151/05 - wird zur Klarstellung wie folgt neu gefasst:
 - a) Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin auch für die Zeit nach dem 31. Juli 2005 bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres eine Loss-of-Licence-Versicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von 25.565,00 Euro zu verschaffen.
 - b) Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin auch für die Zeit nach dem 31. Juli 2005 eine Unfallversicherung mit einer Versicherungssumme für den Todes- und Invaliditätsfall in Höhe von 255.646,00 Euro zu verschaffen.
 - c) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten der ersten und zweiten Instanz haben die Klägerin zu 43,75 % und die Beklagte zu 56,25 % zu tragen. Die Kosten der Revision haben die Klägerin zu 25 % und die Beklagte zu 75 % zu tragen.

Von Rechts wegen!

Von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe wird abgesehen (§ 313a Abs. 1 ZPO).

1

Kremhelmer

Zwanziger

Schlewing

Fasbender

G. Hauschild



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)